



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natura e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente



Messzyklus – Bonus Pelletsfeuerungen mit tiefen Emissionskonzentrationen

Pelletsfeuerungen 70 KW_{FWL}

> rechtliche Grundlage: Art. 13 Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Für Pelletsfeuerungen von 70 bis 250 kW_{FWL} mit tiefen Emissionskonzentrationen kann in Graubünden - bei Einhaltung nachfolgender Anforderungen - ein längerer Messzyklus (Bonus) gewährt werden:

- gemessener Abgaswert für Kohlenmonoxid (CO) niedriger als 100 mg/m³;
- bei Vollast gemessener Abgaswert für Feststoffe (Feinstaub) niedriger als 20 mg/m³;
- Wärmespeichervolumen mindestens 25 Liter pro kW_{NWL};
- Verhältnis Anzahl Starts gegenüber Betriebsstunden FEUER-EIN: im Jahresdurchschnitt höher als zwei Stunden pro Start;
- Bei Emissionsmessung im Reingas (nach Feinstaubfilter): Verfügbarkeit des Feinstaubfilters im Jahresdurchschnitt über 90 %;
- Mindestens jährlich wird Emissionskontrolle (Feuerungsservice) durch Fachfirma durchgeführt. Die jährlichen Servicerapporte (inkl. Aufzeichnung Betriebsstunden FEUER-EIN / Anzahl Starts) müssen unmittelbar und unaufgefordert dem ANU per E-Mail zugestellt werden.

Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ist bei Feuerungen die Messung oder Kontrolle alle zwei Jahre zu wiederholen.

Mit dem Messzyklus-Bonus, kann die Periodizität für amtliche Abgasmessungen **bis auf vier Jahre** verlängert werden, sofern obenstehende Anforderungen erfüllt werden.

Das ANU Graubünden strebt mit diesem zielorientierten Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) und der LRV einerseits einen lufthygienisch emissionsarmen Betrieb von Pelletsfeuerungen nach dem Stand der Technik an und erhofft dadurch andererseits den angestrebten Energiewechsel – weg von fossilen Feuerungen – zu fördern.

Amt für Natur und Umwelt GR
Fachstelle Feuerungskontrolle

fachverantwortliche Ansprechperson
081 257 29 94 (direkt)